

Die nachfolgenden Darlegungen sollen einige weitere rechtliche Anforderungen und methodische Hinweise zum Dokumentieren der Beschuldigtenvernehmung sein. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da die Möglichkeiten der Dokumentierung genauso vielfältig wie die Beschuldigtenvernehmungen selbst sind.

Die Personalien des Beschuldigten und Angaben zur Persönlichkeit

Entsprechend § 106 (3) - (5) StPO wird die Dokumentierung der Personalien des Beschuldigten (Familiename, alle Vornamen, Geburtstag, Geburtsort, Beruf, Tätigkeit und Wohnort, Familienstand und Staatsangehörigkeit) gefordert. Darüber hinaus sind die Angaben über die persönliche und gesellschaftliche Entwicklung des Beschuldigten einschließlich seiner beruflichen Tätigkeit und seiner Vermögensverhältnisse festzustellen und im Protokoll zu dokumentieren¹.

Diese Personalien sind im vollen Umfang im Protokoll der Erstvernehmung entsprechend Vordruck aufzunehmen. Auf Grund des Prozeßcharakters der Beschuldigtenvernehmung genügen in den Protokollen der weiteren Vernehmungen weit weniger Daten, um den Beschuldigten zu identifizieren und eindeutig zu bezeichnen.

Für die Protokolle nach der Erstvernehmung reichen - soweit es sich nicht um eine notwendige Berichtigung der Personalien des Beschuldigten handelt - die Angabe von Familiename, Rufname und bei DDR-Bürgern die Personenkennzahl aus. Bei Ausländern ist anstelle der PKZ das Geburtsdatum und der Geburtsort auf-

¹ Das Gesetz schreibt nicht zwingend vor, alle Personalien für das Formular der Erstvernehmung zu Beginn der Erstvernehmung umfassend festzustellen. § 105 (3) StPO fordert nur die erforderlichen Angaben zur Person, d. h. die zur Identifizierung notwendigen Angaben (Name, Vorname, Geburtsdatum oder PKZ). Alle weiteren vom § 106 StPO geforderten Personalien können zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zu Beginn der Protokollierung, erarbeitet werden. Damit wird durch § 105 StPO nicht die taktische Breite der Eröffnung von Erstvernehmungen eingeengt.